

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 33/2013 vom 04.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

- **26. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 11.12.2013**
- **Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs „Sankt Augustin Zentrum West“ vom 20.11.2013**
- **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Burgstraße“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Satzung vom 25.11.2013 der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Brückenstraße in Sankt Augustin, Ortsteil Buisdorf**

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

26. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 11.12.2013

Am Mittwoch, dem 11.12.2013, findet um 18:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin im großen Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, statt. Der nicht öffentliche Teil beginnt anschließend.

Ein eventueller Nachtrag zur Tagesordnung wird vom 04.12. bis zum 11.12.2013 im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, öffentlich ausgehängt und kann auch außerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung um 18:30 Uhr findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht, jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 26.11.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 11.12.2013

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.10.2013
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 10.07.2013 gefassten Beschlüsse
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 4.1 Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 83 Abs. 2 GO NRW; hier: laufende Instandhaltung Gebäude und bauliche Anlagen
- 5 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss vom 27.11.2013
- 5.1 Änderung des Stellenplanes
- 5.2 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung und Änderung des Straßenreinungsverzeichnisses zum 01.01.2014
- 5.3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Haupt- und Finanzausschuss vom 11.12.2013
- 5.3.1 Haushaltssicherungskonzept 2014 – 2022; Resolution zum Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 19.11.2013
- 5.4 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 'An der Kleinbahn':
1. Zustimmung zum Vorentwurf;
2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 20.11.2013
- 5.5 Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

- 5.6 Jahresbericht 2012 gem. § 3 des Frauenförderplanes
- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 04.12.2013
- 5.7 Einführung des Ganztagsbetriebs an der Förderschule mit dem
Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Sankt Augustin,
Gutenbergschule, zum Schuljahr 2014/15
- Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vom 10.12.2013
- 5.8 Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den
Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin
- Rechnungsprüfungsausschuss vom 03.12.2013
- 5.9 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die
Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 sowie
Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des
Bürgermeisters
- 6 Ernennung zu Ehrenbeamten auf Zeit als stellvertretende Leiter der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin
- 7 Verkaufsoffene Sonntage 2014; Erlass einer Ordnungsbehördlichen
Verordnung
- 8 Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für das Produkt 06-03-
02 Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen
- 9 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 'Bonner Straße;
Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 10 Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst
Anlagen für die Jahre 2014 und 2015 sowie des
Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2014 bis 2022
- 11 Anträge der Fraktionen
- 12 Anfragen und Mitteilungen
- 12.1 Anfragen
- 12.2 Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung

- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 16.10.2013
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 10.07.2013 gefassten Beschlüsse
- 4 Sanierung Sportzentrum Menden; Vergabe der Planungsleistungen TGA Elektrotechnik
- 5 Sanierung Turnhalle Schützenweg; Vergabe der Planungsleistungen TGA Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro
- 6 Neubau Feuerwehr Buisdorf; Auftragserweiterung Rohbauarbeiten
- 7 Hauptschule Menden - Fassadensanierung; Auftragsvergabe Rohbauarbeiten
- 8 Gasbezug aller städtischen Liegenschaften
- 9 Lieferung einer Aufbaukehrmaschine - Auftragsvergabe
- 10 Anträge der Fraktionen
- 11 Anfragen und Mitteilungen
 - 11.1 Anfragen
 - 11.2 Mitteilungen

Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs „Sankt Augustin Zentrum West“ vom 20.11.2013

Aufgrund von § 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 162 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsgebietes „Zentrum West“ in Sankt Augustin (Entwicklungssatzung) vom 21.06.1994, ortsüblich bekannt gemacht am 12.04.1995, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.11.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sankt Augustin, den 20.11.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Burgstraße“ **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 418 „Burgstraße“ sowie die Begründung hierzu als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss erfolgte einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Gemarkung Niedermenden, Flur 4, südlich der Burgstraße, nördlich der Robert-Koch-Straße und der Behringstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der vorgenannte Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 418 „Burgstraße“ in Kraft.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Sankt Augustin, den 27.11.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Satzung vom 25.11.2013 der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Brückenstraße in Sankt Augustin, Ortsteil Buisdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.10.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 EBS ist die Brückenstraße endgültig hergestellt, wenn:

1. sie eine für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gemischt nutzbare Verkehrsfläche mit Unterbau und Decke aufweist; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
2. sie auf der nördlichen Fahrbahnseite vor Hs-Nr. 6 Parktaschen mit Unterbau und Decke aufweist; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
3. auf der nördlichen Fahrbahnseite vor den Parzellen Flur 16, Nr. 195 und Nr. 119 Straßenbegleitgrün angelegt ist,
4. die Straßenentwässerungseinrichtungen hergestellt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind,
5. sie betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen aufweist,
6. die Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt stehen,
7. sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz aufweist.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 25.11.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 25.11.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister